



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

An die
Jagdbehörden der Landkreise,
kreisfreien Städte und der
Region Hannover

Bearbeitet von
Herrn Oltrogge

E-Mail
Uwe.Oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-22 53
Fax 0511 120 99 2253

Hannover

406-65001-309

27.10.2014

Niedersächsisches Jagdgesetz

hier: Vorzeigung der Rehbocktrophäe

Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. September 2014 (Nds. GVBl. S. 271) ist u. a. die Jagdzeit für den Rehbock um 3½ Monate auf den 31. Januar verlängert worden.

Nach § 25 Abs. 7 Satz 1 NJagdG kann die Jagdbehörde anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hegeschau vorlegen.

Ordnet die Jagdbehörde nach § 25 Abs. 7 NJagdG eine Hegeschau an, sind die Jagdtrophäen des abgelaufenen Jagdjahres vorzuzeigen (s. AB 25.7 zu § 25). Von der bestehenden Möglichkeit, Trophäen von der Vorzeigung auszunehmen, wird schon jetzt von einigen Landkreisen Gebrauch gemacht.

Da erlegte Rehböcke, die ihr Gehörn bereits abgeworfen haben oder bei denen sich das im Bast befindende Gehörn neu bildet, keine bzw. keine aussagekräftige Trophäe vorweisen, sind sie auf Hegeschauen nicht vorzulegen.

Ich bitte um zeitnahe Unterrichtung der Jägerinnen und Jäger in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Fax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 25050000) - Konto-Nr. 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H